

ZfSÖ

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

ONLINE

Das Mandat des ESZB: *muss* die Geldpolitik in der Eurozone grün werden?

Johann Walter

ONLINE 27.02.2021

58. Jahrgang 2021

Herausgeber + Copyright: Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung
in Zusammenarbeit mit der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft 1950 e.V.

Kontakt: Dipl. Ökonom Werner Onken — verantwortlich —
Weitzstr. 15, 26135 Oldenburg | Telefon: 0441-36 111 797 [AB]

E-Mail: onken@sozialoekonomie.info

Text/Bildbearbeitung: Vlado Plaga

Viele fordern, die Eurozone solle grüner werden. Optionen für eine grüne Geldpolitik sind vorhanden, werden aber kritisch diskutiert. Der Beitrag analysiert vor diesem Hintergrund das Mandat des ESZB: ist eine grüne Geldpolitik der EZB gerichtlich einklagbar?

1 Einleitung

Prinzipiell sind die Freiheitsgrade, die bei der Versorgung der Wirtschaft mit Geld bestehen, umwelt- bzw. klimapolitisch nutzbar. Wer Geld herausgibt, kann mit darüber entscheiden, wohin es fließt. Das gilt auch in Bezug darauf, wie Zentralbanken im Rahmen ihrer Geldpolitik die (Geschäfts-)Banken mit Zentralbankgeld versorgen.

Grüne Geldpolitik will die Geldversorgung mit klimapolitischer Steuerung verknüpfen und die Finanzierung der erforderlichen Klimawende und damit deren Realisierung unterstützen. Dann müssten für Klimapolitik die Steuern weniger stark erhöht werden. Grüne Geldpolitik ist grundsätzlich möglich: Zentralbanken könnten z.B. bei der Zuteilung von Zentralbankgeld die Banken auf Basis „grüner“ Kriterien differenziert behandeln oder den Ankauf von Unternehmensanleihen – z.B. branchenbezogen – nach grünen Kriterien differenzieren.

Eine grüne Gestaltung der Geldpolitik ist begründbar, denn eine – bisher von der EZB favorisierte – „marktneutrale“ Geldpolitik kann zu umweltbelastender Geldversorgung durch private Banken führen. Achten nämlich Banken bei ihrer Kreditvergabe nur auf Rendite bzw. Kreditsicherheit, so handeln sie oft nicht umweltneutral (vgl. Walter, 2020): sofern profitable Projekte tendenziell stärker umweltbelastend sind als nicht profitable Projekte, leisten Bankkredite stärkerer Umweltbelastung Vorschub. Dann ist bei marktneutraler Geldpolitik der EZB die gesamte Geldversorgung im Euroraum nicht umfassend neutral.

Europarechtlich ist grüne Geldpolitik zulässig (vgl. Walter 2020). Denn eine EU-vertraglich geforderte offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb – bei stabilen Preisen, gesunden öffentlichen Finanzen und dauerhaft finanzierbarer Zahlungsbilanz – ist auch dann möglich, wenn das aus der EZB und den nationalen Zentralbanken der EU-Mitgliedsländer bestehende Europäische System der Zentralbanken (ESZB) die

Versorgung von Banken mit Zentralbankgeld – diskriminierungsfrei – an grüne Bedingungen knüpft.

Zur Analyse der weitergehenden Frage, ob die Geldpolitik in der Eurozone sogar grün sein *muss*, sei nun das geldpolitische Mandat des ESZB betrachtet.

2 Das geldpolitische Mandat des ESZB und das Klimaproblem

Das geldpolitische Mandat des ESZB ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Art. 127 niedergelegt. Gemäß Absatz 2 soll das ESZB die Geldpolitik der Union festlegen und ausführen. Laut Absatz 1 ist dabei vorrangiges Ziel, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich soll zudem das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unterstützen, um zur Verwirklichung der in Art. 3 EU-Vertrag festgelegten Ziele der Union beizutragen (dazu zählt auch eine nachhaltige Entwicklung und laut Art. 11 AEUV explizit der Umweltschutz). Art. 127,5 und 127,6 verpflichten das ESZB überdies, einen Beitrag zu leisten zur Aufsicht über Kreditinstitute und zur Stabilität des Finanzsystems – seit 2014 für die EZB als Auftrag konkretisiert im Rahmen eines „einheitlichen Aufsichtsmechanismus“.

Mit Blick auf dieses Mandat könnte grüne Geldpolitik geboten sein, wenn eine „nicht-grüne“ (z.B. eine marktneutrale) Geldpolitik zu einer Gefährdung der in Art. 127 AEUV genannten Ziele beiträgt. Das ist insbesondere vorstellbar, wenn eine Klimakrise die Preisstabilität, die weiteren Ziele der Union (darunter die ökologische Nachhaltigkeit) und/oder die Stabilität des Finanzsystems zu gefährden droht. So könnten klimawandelbedingte Schäden wie Stürme, Hitze, Dürre oder Überschwemmungen wirtschaftliche Anlagen beschädigen und/oder wirtschaftliche Aktivität behindern. Daraufhin könnten einerseits Produktionseinbrüche zu Güterknappheit und zu Inflation führen, also das Preisstabilitätsziel gefährden. Andererseits könnte eine Minderproduktion zu Verlusten an Beschäftigung und Wertschöpfung beitragen, insofern wichtige wirtschaftspolitische Ziele der Union gefährden. Schließlich könnten in Folge klimawandelbedingter Krisen Bankkredite „notleidend“ werden, was wiederum die Stabilität von Banken gefährden könnte.

Kann in derartigen Fällen dargelegt werden, dass eine grünere Ausrichtung der Geld-

politik in der Eurozone helfen könnte, die genannten Gefährdungen signifikant zu mindern, so wäre eine solche Ausrichtung prinzipiell geboten – und das ESZB innerhalb seines Mandats aufgefordert, die Geldpolitik entsprechend grüner auszugestalten.

Dazu könnte die EZB im Rahmen ihrer Offenmarkt- und Kredit- bzw. Refinanzierungspolitik grüne Anleihen und/oder grün agierende Banken bevorzugen (letzteres etwa im Rahmen von Targeted Longer-Term Refinancing Operations als „green“ TLTROs; vgl. Van't Klooster, van Tilburg, 2020). Sie könnte zudem öffentliche Förderbanken, deren Förderzwecke erkennbar grün sind, im Rahmen der Refinanzierungspolitik oder in Bezug auf Mindestreservepflichten privilegieren. Auch nationale Zentralbanken im ESZB könnten öffentliche Förderbanken im Rahmen „grüner Notkredite“ bevorzugt behandeln. All dies wäre auf Basis der ESZB-Satzung denkbar. Das ESZB könnte Geld sogar per Transfer (also nicht auf dem Kreditweg oder per Anleihekauf) herausgeben – und zwar bevorzugt für grüne Projekte (vgl. Walter, 2020).

Sofern zugleich finanzpolitische Möglichkeiten durch Vorgaben von Schuldenbremse und EU-Fiskalpakt, aber auch durch den internationalen Steuerwettbewerb eingeschränkt sind, könnte grüne Geldpolitik dazu beitragen, dringende klimapolitische Projekte (z.B.: vermehrter Deichbau, grüner Umbau der Energie- und Verkehrs-Infrastruktur) finanziell zu ermöglichen.

Zur Erfüllung des Mandats könnte es ausreichen, wenn das ESZB nur Teile seiner Geldpolitik grün gestaltet. Bei schweren Klimanotlagen könnte es allerdings erforderlich sein, „alle Register zu ziehen“. Dabei ist auch die Zeitstruktur der Klimaveränderungsprozesse zu beachten. So könnten heutige Verzögerungen bei der Klimapolitik in Zukunft zu deutlich höheren Gefährdungen und Zielverfehlungen führen (vgl. IPCC, 2018). Die Mandatserfüllung des ESZB ist also auf Basis unterschiedlicher Zeitspektiven beurteilbar.

Die Interpretation des Mandats ist politisch relevant. Wird nämlich vermutet, dass das ESZB nicht mandatskonform handelt, kann gegen die Zentralbanken im ESZB geklagt werden. Ähnliches geschah, als es um die Frage ging, ob Anleihekaufprogramme der EZB, soweit sie den Ankauf von Staatsanleihen betreffen, als Verletzung des in Art. 123 AEUV geregelten Verbots der Staatsfinanzierung durch Notenbanken zu werten sind. Zwar kaufte die EZB diese Anleihen im strittigen Fall nicht direkt von Staaten, sondern „auf dem Sekundärmarkt“, d.h. von privaten Banken. Argumentiert wurde aber, diese

Ankäufe erleichterten indirekt die Staatsfinanzierung und seien daher unzulässig. Eine entsprechende Klage wurde zwar vom europäischen Gerichtshof (EuGH) 2018 abgewiesen (vgl. Bundesverfassungsgericht, 2020). Der Fall zeigt aber die rechtliche Eingebundenheit der EZB. Auch nationale Zentralbanken im ESZB können – wie später noch darzustellen ist – verklagt werden.

3 Das politische Instrument der Klimaklage

Zunehmend werden vor Gericht Klagen eingereicht, mit denen verantwortlichen Institutionen unzureichende Klimapolitik vorgeworfen und entsprechende Verbesserungen eingefordert werden („Klimaklagen“). Bisher richten sich solche Klagen gegen staatliche Institutionen und gegen Unternehmen. Dazu einige Beispiele (vgl. www.tagesschau.de, 2020; FAZ, 2020):

- In letzter Instanz verurteilte 2019 das oberste Gericht der Niederlande die niederländische Regierung, die Treibhausgasemissionen des Landes stärker zu senken als zuvor geplant.
- 2019 reichten sechs Kinder und Jugendliche aus Portugal beim europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage gegen 33 Staaten ein – darunter auch Deutschland. Sie sehen durch den Klimawandel und die unzureichenden Maßnahmen der beklagten Regierungen ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzt. Der Gerichtshof ließ die Klage inzwischen zu und bearbeitet sie mit Vorrang.
- Die Stadt New York hat mehrere große Unternehmen der privaten Öl-Industrie verklagt und verlangt von ihnen eine hohe Entschädigung für Kosten, die der Stadt durch den Klimawandel entstehen.
- Eine Klägergruppe, darunter eine Familie von der Nordseeinsel Langeoog, hat in einer Sammelklage unter Berufung auf ihre Grundrechte das EU-Parlament und den Rat der EU-Länder aufgefordert, mehr gegen den Klimawandel zu tun. Das EU-Ziel, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 40 % unter den Wert von 1990 zu drücken, reiche nicht aus.

In einer Studie der London School of Economics wurden zwischen 1986 und Mai 2020 rund 1600 Klimaprozesse gezählt. Einen Boom von Klimaklagen gab es demnach 2019, eventuell angetrieben durch Klimaproteste von "Fridays for Future" oder "Extinction Rebellion" sowie die dadurch geschaffene Aufmerksamkeit.

Zwar sind die meisten Verfahren langwierig. Doch Klimaklagen sind zunehmend erfolgreich, wie das Urteil gegen die niederländische Regierung zeigt. Aber auch wenn es noch kein Urteil gibt, geraten beklagte Staaten und Unternehmen durch die Klagen unter Handlungsdruck. Und entsprechende Risiken für Entscheider nehmen zu, unabhängig davon, wie erfolgreich die Klimaklagen am Ende sind. Schon die Angst vor medienwirksamen Prozessen könnte wirken.

Vor diesem Hintergrund sei nun untersucht, inwieweit Klimaklagen auch gegenüber dem ESZB in Bezug auf dessen Geldpolitik angestrengt werden könnten – bzw. inwieweit Derartiges für die Zukunft zu erwarten ist.

4 Klimaklagen gegen das ESZB?

4.1 EU-Ebene

Grundsätzlich kann die EZB als EU-Organ verklagt werden (vgl. Mayer, 2012). Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Handlungen der EZB ist z.B. eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV beim EuGH möglich. Was für Anleihekäufe gilt, bei denen eine (laut Art. 123 AEUV untersagte) Staatsfinanzierung vermutet wird, kann analog für Käufe mit „nicht-grüner“ Ausgestaltung gelten, sofern diesbezüglich eine Verletzung von Art. 127 AEUV vermutet wird.

Im klimapolitischen Kontext ist auch eine Untätigkeitsklage nach Art. 265,1 AEUV denkbar - wenn z.B. die EZB keine oder nur geringe Neigung zu grüner Geldpolitik zeigt und so in Kauf nimmt, dass wichtige der im ESZB-Mandat genannten (Nachhaltigkeits)-Ziele nicht erreicht werden. Unterlässt es also die EZB, geeignete mandatskonforme Beschlüsse zu fassen, so können demnach – nachdem die EZB zuvor aufgefordert wurde, tätig zu werden und bestimmte Fristen verstrichen sind – Mitgliedstaaten und andere Organe der Union (z.B. das EU-Parlament) beim EuGH Klage auf Feststellung einer Vertragsverletzung erheben.

Natürliche Personen können vor dem erstinstanzlichen Gericht der EU klagen – allerdings nur, wenn Sie durch einen Beschluss einer EU-Institution direkt und als Einzelperson betroffen sind, was nachzuweisen ist. Im Fall der erwähnten Sammelklage gegen die EU wegen klimapolitischer Untätigkeit wurde eine besondere individuelle Betroffenheit der Kläger verneint (FAZ, 2020) – mit dem Argument, der Klimawandel werde wahrscheinlich jeden treffen. Die Kläger könnten nicht nachweisen, dass ihre individuellen Rechte auf besondere Weise beschnitten würden. In solchen Fällen können Kläger allerdings nationale Rechtsmittel (vgl. Abschnitt 4.2), unter Umständen auch Rechtsmittel beim EuGH einlegen.

Die Möglichkeit, dass die EZB verklagt werden kann, ist mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar. Zwar darf laut Art. 130 AEUV bei der Wahrnehmung der jeweils übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten die EZB keine Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Entsprechend soll nicht versucht werden, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die EZB unterliegt jedoch grundsätzlich der Kontrolle demokratischer Institutionen und der Öffentlichkeit und muss regelmäßig Bericht erstatten. Insbesondere unterliegt die EZB auch der Kontrolle durch den EuGH (vgl. Mayer, 2012). Somit bedeutet die Unabhängigkeit nach Art. 130 AEUV nicht, dass die EZB völlig vom Gemeinschaftsrecht ausgenommen wäre. Sie ist vielmehr an EU-Recht gebunden, z.B. an das ESZB-Mandat. Zwar kann der EuGH der EZB weite Spielräume einräumen, um zu entscheiden, was sie tun soll, um das Mandat zu erfüllen. Gehen aber Klagen ein, muss der EuGH diese prüfen. Und damit gerät auch die Geldpolitik im ESZB grundsätzlich auf den klimapolitischen Prüfstand. Und insofern *muss* die EZB, will sie vermeiden, vor dem EuGH verklagt zu werden, eine mandatskonforme (und damit auch: eine hinreichend grüne) Geldpolitik entwerfen und angemessen umsetzen.

4.2 Nationale Ebene

Klagemöglichkeiten gegenüber einem hoheitlichen Akt (darunter könnte auch ein konkretes Programm des ESZB fallen) bestehen auch vor nationalen Gerichten. In

Deutschland gibt es das Instrument der Verfassungsbeschwerde – auch für natürliche Personen, wenn sie sich in grundlegenden Rechten durch Rechtsakte der Staatsgewalt verletzt sehen, sofern sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar von einer Rechtsverletzung betroffen sind und der Rechtsweg ausgeschöpft wurde (vgl. Bundesverfassungsgericht). Im erwähnten Streit um ein Staatsanleiheankaufprogramm der EZB waren solche Verfassungsbeschwerden in gewissem Umfang erfolgreich (vgl. Textbox).

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Mai 2020

Das BVerfG wurde damit befasst, im ESZB geplante Staatsanleihekäufe zu bewerten. 2020 gab das Gericht mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm der EZB (Public Sector Purchase Programme – PSPP) statt. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass eine Rechtsverletzung vorliege, indem das PSPP gegen das Verbot monetärer Staatsfinanzierung (Art. 123 AEUV) und das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5, 1 EUV i. V. m. Art. 119, 127 ff. AEUV) verstoße. Dem BVerfG zufolge verletzen Bundesregierung und Deutscher Bundestag damit die Beschwerdeführer in ihrem Wahlrecht aus Art. 38, 1 GG i. V. m. Art. 20, 1 und 2 sowie Art. 79, 3 GG, indem sie es unterlassen haben, dagegen vorzugehen, dass die EZB in den für die Einführung und Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüssen weder geprüft noch dargelegt hat, dass die hierbei getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind (vgl. BVerfG, 2020).

Das BVerfG stufte im Ergebnis die Beschlüsse der EZB im Zusammenhang mit dem PSPP als kompetenzwidrig ein, beanstandete die Beteiligung der deutschen Bundesbank an diesem Programm und urteilte, dass sich die Bundesbank künftig an derartigen Käufen nur beteiligen darf, wenn der EZB-Rat deren Verhältnismäßigkeit nachvollziehbar darlegt. Das BVerfG gab der Bundesregierung auf, die EZB zu einer Überprüfung zu bewegen. Damit stellte sich das BVerfG gegen das erwähnte Urteil des EuGH. Laut EZB muss sich dennoch die Bundesbank weiterhin an entsprechenden Anleihekäufen beteiligen, da ja vertragsgemäß alle nationalen Zentralbanken vollumfänglich an den Entscheidungen und der Durchführung der Geldpolitik in der Eurozone teilnehmen müssten (vgl. Die Zeit, 19.5.2020). Nach dieser Rechtsauffassung wurde die EZB von den EU-Staaten mit einem Mandat ausgestattet und untersteht nur der Rechtsprechung nur EuGH. Somit könnten sich die EU-Institutionen gegen das Urteil des BVerfG juristisch zur Wehr setzen. Der Ausgang dieses Streits ist derzeit offen.

Grundsätzlich kann eine Verfassungsbeschwerde auch gegen eine eventuell mandatswidrige (weil unzureichend grüne) Geldpolitik der EZB bzw. gegen eine entsprechende Beteiligung der Bundesbank eingereicht werden. Die Beschwerde könnte an einem konkreten Beschluss des ESZB anknüpfen, z.B. an einem konkreten, nicht grün gestalteten Anleihekaufprogramm oder einem nicht grün gestalteten TLTRO-Programm. Dabei könnte ein Beschwerdeführer (z.B. die auf Langeoog ansässige Familie, die mit ihrer Klimaklage gegen den EU-Rat und das EU-Parlament vor dem EU-Gericht

gescheitert war] geltend machen, in Bezug auf das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) und auf das Eigentumsrecht (Art. 14,1 GG) besonders betroffen zu sein – eventuell auch in Bezug auf das Wahlrecht (Art. 38,1 GG), wenn z.B. droht, dass Langeoog klimawandelfolgenbedingt nicht mehr zu halten ist.

4.3 Wahrscheinlichkeit und Erfolgsaussichten von Klimaklagen gegen das ESZB

Wahrscheinlichkeit und Erfolgsaussichten von Klimaklagen gegen die EZB und/oder gegen nationale Zentralbanken im ESZB lassen sich zwar derzeit nur schwer beurteilen. Angesichts des erwähnten Booms an Klimaklagen steigt allerdings die Wahrscheinlichkeit, dass sich auch geldpolitische Akteure irgendwann auf der klimapolitischen Anklagebank wiederfinden. Klageführende Personen könnten dabei auf eine Unterstützung durch Umweltverbände setzen.

Könnten derartige Klimaklagen auf europäischer Ebene in dem Sinne „durchdringen“, dass der EuGH – kann eine Mandatsverletzung des ESZB plausibel nachgewiesen werden – im Sinne der Kläger urteilt? Das ist zumindest möglich. Der EuGH urteilt, wenn er angerufen wird, zumeist im Sinne der EU-Verträge. Dazu ein Beispiel: im Fall einer 1985 eingereichten Untätigkeitsklage des EU-Parlaments gegen den EU-Rat, der sich mit Verweis auf unvollständige Harmonisierung der Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten geweigert hatte, eine im AEUV geforderte gemeinsame Verkehrspolitik einzuführen, setzte der EuGH dem EU-Rat eine Frist, innerhalb derer konkret benannte Fortschritte auf dem Weg zu einer einheitlichen Verkehrspolitik zu erfolgen hatten. Analog wäre etwa bei einer klimabezogenen Untätigkeitsklage auch ein EuGH-Urteil gegen das ESZB denkbar, wenn der EuGH eine entsprechende Mandatsverletzung sieht. Dabei ist natürlich Auslegungssache, inwieweit eine konkrete nicht grüne Geldpolitik das ESZB-Mandat verletzt.

Auch auf nationaler Ebene könnten Klimaklagen gegen eine unzureichend grüne Geldpolitik durchdringen. Das BVerfG hat mit dem Urteil in Bezug auf ein Staatsanleihekaufprogramm der EZB gezeigt, dass es durchaus im Sinne entsprechender Beschwerdeführer bzw. gegen das ESZB urteilen kann. Allerdings ist wiederum natürlich völlig unklar, inwieweit das BVerfG sich die Auffassung zu Eigen machen würde,

die deutsche Bundesbank dürfe sich an einer ESZB-Mandatsverletzung wegen nicht grüner Geldpolitik nicht beteiligen.

Unabhängig vom letztlichen Urteil könnten allerdings eingereichte Klimaklagen bzw. entsprechende Klageandrohungen eine Vorfeldwirkung entfalten. So könnte das ESZB seine Geldpolitik vorsorglich in grüne Richtung anpassen, um juristische Risiken zu mindern. Zwar sind Zentralbanken als geldpolitische Akteure in größerem Maße unabhängig als Regierungen bzw. Unternehmen und ihnen wird insofern wohl von zuständigen Gerichten ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt. Insofern erscheint das Argument von minderer Relevanz. Andererseits aber war und ist diese Unabhängigkeit aber niemals vollständig – und das ESZB durchaus Teil politisch-juristischer Prozesse, somit auch im Vorfeld drohender Klagen.

5 Abschließende Bewertung

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist eine Klimawende nötig, dabei massive Anpassungen und bis spätestens 2050 eine treibhausgasneutrale Weltwirtschaft. Dazu sind erhebliche Finanzmittel aufzubringen (vgl. Umweltbundesamt, 2013). Hierzu kann in der Eurozone eine Umstellung der Geldpolitik einen wichtigen Beitrag leisten. Dafür gibt es konkrete und EU-rechtskonforme Vorschläge.

Der Beitrag zeigt, dass grüne Geldpolitik nicht nur möglich ist, sondern rechtlich geboten sein kann. Denn die Institutionen des ESZB könnten ihr Mandat verletzen, wenn sie sich einer angemessenen „Ergrünung“ der Geldpolitik verweigern. Damit rücken auch Klimaklagen gegen das ESZB in den Bereich des Möglichen – z.B. vor dem EuGH oder vor dem BVerfG. Das Instrument der Klimaklage wird immer öfter angewendet und ist vor Gericht (angesichts des drängenden Klimaproblems nachvollziehbar) zunehmend erfolgreich. All dies sollte für die geldpolitisch Verantwortlichen ein Anlass mehr sein, im Bereich grüner Geldpolitik ohne Scheuklappen neu nachzudenken. Die EZB tut dies gerade (vgl. EZB 2020).

Literatur

Bundesverfassungsgericht, Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/merkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Bundesverfassungsgericht, 2020: www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-032.html

Die Zeit (Hrsg.), 19. Mai 2020, www.zeit.de/news/2020-05/19/lagarde-bundesbank-muss-sich-an-anleihenkaeufer-beteiligen

EZB (Hrsg.), www.ecb.europa.eu/ecb/orga/climate/html/index.de.html.

FAZ (Hrsg.), www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsche-familie-scheitert-mit-klima-klage-gegen-eu-16200406.html

IPCC (Hrsg.), Sonderbericht 1,5°C Globale Erwärmung, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, 2018.

www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2019/03/SR1.5-SPM_de_barrierefrei-2.pdf

Mayer, F. C., Verfassungsblog;

verfassungsblog.de/die-ezb-vor-gericht-teil-wer-klagen-koennte-und-wogegen/

Tagesschau.de (Hrsg.); www.tagesschau.de/wirtschaft/klimaklagen-shell-101.html.

Umweltbundesamt (Hrsg.), Treibhausgasneutrales Deutschland im Jahr 2050.

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/treibhausgasneutrales_deutschland_im_jahr_2050_langfassung.pdf.

Van't Klooster, J., van Tilburg, R., Targeting a sustainable recovery with green TLTROs, www.positivemoney.eu/wp-content/uploads/2020/09/Green-TLTROs.pdf.

Walter, J., Effektive Klimapolitik per Geldpolitik, in: WiSt (Wirtschaftswissenschaftliches Studium), 9/2020, S. 50-52.

Walter, J., Grüne statt marktneutraler Geldpolitik?, in: wisu 11/2020, S. 1202 – 1207.

Prof. Dr. Johann Walter
Westfälische Hochschule Gelsenkirchen
E-Mail: Johann.Walter@w-hs.de